

Tischtennisclub Kripp 1981

Satzung

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der 1981 gegründete Tischtennis-Club führt den Namen TTC Kripp. Er ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Rheinland e.V. und deren Spitzen- und Dachorganisationen. Der Verein hat seinen Sitz in Kripp. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Andernach eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

§ 3

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, werden nach den Richtlinien der Ehrenordnung geehrt. Die Ehrenordnung legt außerdem die Ehrung bei langjähriger Vereinstreue und bei persönlichen Anlässen fest. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand beschlossen. Änderung und Durchführung der Ehrenordnung obliegen dem Vorstand.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des letzten Mitgliedermonates zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, unter Zurückgabe aller vereinseigenen Sachen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- 2) Wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
- 3) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- 4) Wegen unehrenhaften Handlungen

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er richtet sich nach den Richtlinien des Sportbundes Rheinland.

§ 7

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und durch persönliches Anschreiben, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§ 10

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des I. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 3 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem I. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich nach Möglichkeit im Monat Mai statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl bzw. Ergänzungswahl zum Vorstand
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 14

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D. Leitung des Vereins

§ 15

Der Vereinsvorstand, der alle 2 Jahre gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen.

- 1) I. Vorsitzender
- 2) II. Vorsitzender
- 3) I. Schriftführer
- 4) II. Schriftführer
- 5) I. Kassierer
- 6) II. Kassierer
- 7) Jugendleiter
- 8) Damenwart
- 9) ggf. Ehrenvorsitzende

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden vertreten. Der I. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 17

Dem Vereinsvorstand (§ 15) obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- 1) die Bewilligung von Ausgaben,
- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- 3) die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
- 4) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 18

Beschlüsse, die Geldausgaben über EUR 125,- des Vereins bedingen, können in eiligen Fällen vom I. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 19

Der I. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist im Geschäftsjahr mindestens 6 mal unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erforderlich macht und ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem I. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vorzulesen und als richtig zu bestätigen. Der I. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen beratend beizuwohnen.

§ 20

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den I. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 21

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 22

Jugendleiter

Die gesamte Jugendabteilung wird vom Jugendleiter geleitet.

Rechtsordnung

§ 23

Jedes unsportliche und vereinsschädigende Verhalten eines Mitgliedes kann bestraft werden. Wenn die Zuständigkeit eines Verbandsorganes gegeben ist, kann zusätzlich eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Remagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25

Rechtsprechungsorgan ist der Vorstand.

§ 26

Geschäftsanweisung

Die Aufgabengebiete und die Zuständigkeit ergibt sich nach den §§ 16-24 der Vereinssatzung. Die Jahreshauptversammlung soll einen Haushaltsplan beschließen.

§ 27

Die Geschäftsführung obliegt dem I. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und den Schriftführern. Den Umlauf der anfallenden Arbeiten bestimmt der Vorsitzende.

§ 28

Kassenprüfer

Die auf der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben im laufenden Geschäftsjahr einmal die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ist dem Vereinsvorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Der Jahreshauptversammlung ist ein ausführlicher Bericht vorzulegen.

Die Satzung hat Gültigkeit vom 18.5.2016

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Remagen-Kripp, den 18.5.2016

(I. Vorsitzender)

